

# **PE-Sicherheitshinweise für Fremdfirmen**

Porsche Engineering Group GmbH  
Porsche Engineering Services GmbH

Freigabe durch: QMB  
Freigabe am: 23.05.2024

# Porsche Engineering

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der vorliegenden Broschüre haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Betriebsgelände festgeschrieben.

Diese Broschüre soll Ihnen als Richtschnur für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits- und Brandschutzes dienen.

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

## 1. Grundsätzliches

### 1.1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1.1. Vorschriften

Diese „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Betriebes aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits- und Brandschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet - soweit betroffen - diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits- und Brandschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie BGV A1, § 2/1 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften insbesondere Arbeitsschutzvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Das Anfassen, Bewegen oder Begutachten von sämtlichen auf dem Betriebsgelände abgestellten Fahrzeugen ist verboten. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Fahrzeuge nicht verschmutzt oder beschädigt werden.

Das Rauchverbot ist auf dem gesamten Betriebsgelände strikt zu beachten.

Personen, die unter Alkoholeinwirkung angetroffen werden, müssen aus Sicherheitsgründen das Betriebsgelände umgehend verlassen.

Den Anweisungen des Koordinators und des Arbeitsschutzes ist Folge zu leisten.

Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen.

Flucht- und Rettungswege, sowie Notausgangstüren müssen immer freigehalten werden.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Subunternehmer. Sie sind verpflichtet, diese diesbezüglich zu unterweisen.

#### 1.1.2. Sicherheitszeichen

# Porsche Engineering

---

Die Sicherheitszeichen sowie die Verbots- und Hinweiszeichen auf unserem Betriebsgelände sind zwingend zu beachten.

## 1.2. Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss die Fremdfirma diese ihren Beschäftigten in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Fremdfirmenangehörigen sind verpflichtet, diese Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

Im Übrigen gelten die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

## 1.3. Werksverkehr

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände **auf 10 km/h** eingeschränkt.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen nachzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

## 1.4. Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengebliebenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.

## 2. Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

## 3. Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von:

Breite : Höhe    1 : 3 im Freien  
                      1 : 4 in Räumen

sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

In solchen Fällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können.

Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Das Tragen von PSA gegen Absturz ist beim Umgang mit der Hubarbeitsbühne zwingend erforderlich.

## 4. Feuerarbeiten – Schweißen

### 4.1. Erlaubnisschein

Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen und funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma ein Erlaubnisschein bei der beauftragenden Fachabteilung einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Die Fremdfirma darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen.

Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, um Unterbrechungen zu vermeiden.

Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Bei allen Feuerarbeiten sind Feuerlöscher stets griffbereit zu halten.

### 4.2. Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon aus über die Notrufnummer

**0-112**

die Feuerwehr zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist und welche Notrufnummer erforderlich ist.

## 5. Umweltrelevante Anforderungen

## 5.1. Umgang mit Gefahrstoffen

Der AN gewährleistet, dass er und seine Nachunternehmer über die für die auszuführenden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Der AN stellt sicher, dass keine Stoffe oder Zubereitungen eingeführt oder verwendet werden, für die Herstellungs- und Verwendungsverbote bestehen.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen ist bei PORSCHE ENGINEERING untersagt.

Der AN hat beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Betriebsanweisung nach GefStoffV zu erstellen und am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Mit wassergefährdenden Stoffen geht der AN besonders sorgfältig um, das Umfüllen erfolgt ausschließlich über Auffangwannen, ausgelaufene Stoffe oder Leckagen sind sofort fachgerecht zu beseitigen.

## 5.2. Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Bei Gefahrstoffen besteht Kennzeichnungspflicht. Um Gefahrstoffe als solche erkennen zu können, müssen auf den Verpackungen und auch auf den Gebinden im Betrieb die Gefahrstoffkennzeichnung, Gefahrenhinweise (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) sowie Name und Anschrift des Herstellers bzw. Inverkehrbringers gemäß Gefahrstoffverordnung angegeben sein.

## 5.3. Brennbare Stoffe/Flüssigkeiten

Beim Umgang mit brennbaren Stoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, offenes Feuer und Rauchen verboten.

Es ist nichtfunkenreißendes Werkzeug zu verwenden. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und Reinigungstücher müssen in dafür vorgesehene geschlossene, nicht brennbare Behälter mit geschlossenen Deckeln gesammelt werden.

## 5.4. Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen gelagert werden. Die Lagerung brennbarer Stoffe aller Gefahrklassen ist unzulässig in Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenhäusern, in allgemein zugänglichen Fluren, auf Dächern und in deren Dachräumen.

Das gilt auch für Arbeitsräume, mit Ausnahme der Verbrauchsmenge eines Tages. Am Arbeitsplatz darf höchstens der Tagesbedarf vorhanden sein.

Leere Behälter müssen täglich - spätestens zum Arbeitsende - vom Firmengelände entfernt werden.

## 5.5. Abfallmanagement

Grundsätzlich sind alle entstehenden Abfälle gemäß des Abfallwirtschaftskonzepts sowie der gesetzlichen Vorgaben gewissenhaft zu trennen. Dafür stehen entsprechende Abfallsammelstellen des AG zur Verfügung.

# Porsche Engineering

---

Benötigt der AN zur Ausführung seiner Tätigkeiten bestimmte Hilfs-/Betriebsstoffe (z.B. Verpackungen, Paletten, Gasflaschen, Farbdosen, Spraydosen, Kartuschen, etc.) und werden diese Hilfs-/Betriebsstoffe bei der Ausführung der Tätigkeiten zum Abfall, ist der AN für die gesetzeskonforme Entsorgung der Abfälle sowie die rechtzeitige Organisation und Bereitstellung eigener Container selbst verantwortlich. Abfälle aus Wartungsarbeiten sind ebenso Abfälle des AN, sofern die Abfallentsorgung nicht durch den AG, sondern durch den AN initiiert wird. Begründung: Entsorgung ist nicht Hauptzweck des Wartungsvertrags. Der AN unterschreibt in diesen Fällen die abfallrechtlichen Dokumente als Abfallerzeuger. Die Entsorgung solcher Abfälle erfolgt nicht über werkseigene Abfallsammelstellen.

Fallen bei Tätigkeiten des AN auf dem Gelände der PE, PE-eigene Abfälle an, für die keine Behälter oder Behälter in nicht ausreichender Größe vorhanden sind, sind rechtzeitig entsprechende Behälter mit dem AG zu organisieren.

Dem AG durch AN verursachte Fehleinwürfe entstandene Kosten, werden dem AN in Rechnung gestellt.

## 6. Elektrische Einrichtungen

### 6.1. Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Projektleiter in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

### 6.2. Elektrische Anschlüsse

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

### 6.3. Stromversorgung

Bei Hoch-, Tief- und Stahlbaumontagen darf elektrische Energie nur einem ordnungsgemäß installiertem Verteilerschrank mit FI – Schutzschalter und zugänglichem Hauptschalter entnommen werden.

### 6.4. Hochvolt-Systeme, Hochvolt-Komponenten und Betriebsmittel

Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen ist festgelegt, dass nur bestimmte, entsprechend ausgebildete Mitarbeiter ausgewählte Arbeiten an Hochvolt-Systemen, Hochvolt-Komponenten und Betriebsmitteln durchführen dürfen.

## 7. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

### 7.1. Betriebsmittel der Fremdfirmen

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und bestimmungsgemäß betrieben werden, d.h. auch, dass die eingesetzten Anlagen, Maschinen und Geräte regelmäßig wiederkehrend geprüft sind.

## 7.2. Autogen-Schweißgeräte

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen, -leitungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.

## 7.3. Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichend Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

## 7.4. Schleif- und Trennmaschinen

Auf dem Betriebsgelände der Porsche Engineering dürfen nur Schleif- und Trennscheiben mit gültiger DSA-Zulassung zum Einsatz kommen.

## 7.5. Kennzeichnung

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

## 8. Verhalten nach einem Arbeitsunfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Arbeitsunfall erleiden, steht Ihnen unser Betriebsarzt / Ersthelfer zur Verfügung.

Bei schweren, tödlichen oder Massenfällen unterrichten Sie bitte sofort die **0-112**.

Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

**Mit Annahme unserer Bestellung bestätigt der Lieferant den Erhalt der Sicherheitshinweise über den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Porsche Engineering Services GmbH und Porsche Engineering Group GmbH. Er verpflichtet sich diese ausnahmslos einzuhalten und die auf dem Betriebsgelände eingesetzten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter evtl. von uns eingeschalteter Nachunternehmer über die Bestimmungen zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.**